



Kleine Anfrage

Lisa Gnagl (SPD) und Karin Hartmann (SPD) vom 01.07.2020

Situation binationaler Paare und Familien in Zeiten der Corona-Pandemie

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassenen Reisebeschränkungen betreffen in besonderer Weise binationale Paare und Familien, wenn eine Partnerin/ein Partner bzw. ein Familienmitglied außerhalb der EU oder einem Land der EU, für das weiter Reisebeschränkungen bestehen, lebt. Auch durch die geschlossenen Auslandsvertretungen entstehen für diese Paare und Familien bürokratische Hindernisse.

Die Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Erkenntnisse liegen ihr zur aktuellen Situation binationaler Paare und Familien in Hessen vor?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 2. Wirkt sie in den Bund-Länder-Konferenzen zur Pandemiebekämpfung darauf hin, dass die Situation binationaler Familien erleichtert wird, etwa durch Einreiseerlaubnisse und Aufenthaltserlaubnisse für Verlobte und werdende Eltern, die Anerkennung der Dringlichkeit für die Einreise werdender Väter bei der Visa-Vergabe, die Verlängerungen bereits erteilter Visa, die zurzeit nicht in Anspruch genommen werden können, Einreiseerlaubnisse zum Zwecke der Eheschließung etc.?

Über die Erteilung von Visa entscheidet das Auswärtige Amt eigenständig. Im Übrigen entscheidet die Bundespolizei vor Ort, ob dringende persönliche Gründe vorliegen.

Die aktuelle Einreiseregulierung ergibt sich aus beigefügtem Länderschreiben des BMIBH vom 1. Juli 2020. Danach hat das Bundeskabinett am 1. Juli 2020 beschlossen, die von den EU-Mitgliedstaaten am 30. Juni 2020 angenommene „Empfehlung des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ umzusetzen. Diese Ratsempfehlung sieht die grundsätzliche Fortsetzung der bisherigen Reisebeschränkungen sowie gleichzeitig einen Prozess der zwischen den Mitgliedstaaten koordinierten und schrittweisen Aufhebung der vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU vor.

→ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/07/aufhebung-einreisebeschaenkung.html>

Weiterhin hat das BMIBH auf Grund der COVID-19-Pandemie mit einer ersten Verordnung Inhaberinnen und Inhaber ablaufender Schengen-Visa vorübergehend bis zum 30. Juni 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (SchengenVisaCOVID-19-V). Mit einer zweiten Verordnung hat das BMIBH die Regelung zu Inhaberinnen und Inhabern ablaufender Schengen-Visa bis zum 30. September 2020 verlängert. Zudem werden mit der zweiten Verordnung Ausländerinnen und Ausländer für die Einreise in das Bundesgebiet aus einem anderen Schengen-Staat und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu drei Tagen bis zum 30. September 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn ihnen in dem anderen Schengen-Staat der Aufenthalt erlaubt war und sie durch das Bundesgebiet in einen anderen Staat reisen, in den ihnen die Einreise erlaubt ist (2. Schengen-COVID-19-V)."

Frage 3. Welche Vorsichtsmaßnahmen/Quarantänebestimmungen sollen aus Sicht der Landesregierung bei Einreisen in solchen Paarkonstellationen/Familienkonstellationen gelten?

Grundsätzlich gilt, bei Symptomen einer Erkrankung mit COVID-19 umgehend unter Hinweis auf einen möglicherweise vorangegangenen Aufenthalt in einem Gebiet mit einem erhöhten Risiko für Infektionen mit SARS-CoV-2 ärztlichen Rat einzuholen.

Für Einreisende aus Gebieten mit einem erhöhten Risiko für Infektionen mit SARS-CoV-2 hat die Landesregierung – vorerst befristet bis 16. August 2020 – eine häusliche Absonderung für 14 Tage nach Einreise allgemein angeordnet (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus).

Wiesbaden, 8. Juli 2020

In Vertretung:
Anne Janz